

St. Gallen, 30. September 2021

Manuela Dean
Telefon 071 282 29 29
manuela.dean@ahv-gewerbe.ch

Info 03/2021 - Wissenswertes im Sozialversicherungsbereich

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit unseren Kompakt Nr. 13 und Nr. 14 (30.08. bzw. 09.09.2021) haben wir die Abonnenten unseres Newsletters umfassend über kurzfristige Anpassungen im Sozialversicherungsbereich orientiert. Nachstehend fassen wir diese Informationen zusammen:

1. Coronavirus

- **EO-Corona Erwerbsersatzentschädigung: Anpassungen per 01.09.2021:**

Seit dem 01.09.2021 besteht kein Anspruch mehr auf Entschädigungen infolge eines generellen Veranstaltungsverbots. Ausnahmen bilden Grossveranstaltungen, die der Bewilligung kantonaler Behörden unterstehen. Allerdings nur, wenn ein allfälliger Anspruch aufgrund von kantonalen oder auf Bundesebene beschlossener Bestimmungen entstanden, die Einschränkung der Erwerbstätigkeit erheblich ist und zudem unmittelbar im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus steht.

- **Schutzmassnahmen für gefährdete Personen:**

Die Schutzmassnahmen für gefährdete Personen wurden mit Beschluss des Bundesrates vom 25.08.2021 bis 30.09.2021 verlängert. Als besonders gefährdete Personen gelten seit dem 01.07.2021 schwangere Frauen sowie Personen mit Erkrankungen oder genetischen Anomalien gemäss Anhang 7 der Covid-19-Verordnung 3, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.

Mit **Entscheid vom 17.09.2021** hat der Bundesrat die Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen **erneut verlängert**. Folglich wurde der Anspruch auf eine Erwerbsersatzentschädigung für besonders gefährdete Personen bis **31.10.2021** erweitert.

- **Auswirkungen auf die Sozialversicherungen im internationalen Kontext:**

- Für **Personen, die dem Freizügigkeitsabkommen oder dem EFTA-Übereinkommen unterstehen** soll sich die Versicherungsunterstellung aufgrund der COVID-19-Einschränkungen nicht ändern. Eine Person wird auch dann als in der Schweiz erwerbstätig betrachtet, wenn sie ihre Tätigkeit hier physisch nicht ausüben kann (z.B. insbesondere Grenzgänger im Home Office). Angesichts der unterschiedlichen Situationen in den einzelnen Staaten besteht jedoch für die flexible Anwendung der Unterstellungsregeln keine europaweite Frist.

Mit Ausnahme Frankreichs gilt die flexible Anwendung der Unterstellungsregeln sowohl in den Beziehungen zu Deutschland, Italien, Österreich und Liechtenstein als auch zu den anderen Staaten grundsätzlich bis mindestens 31.12.2021. Für Frankreich ist die Vereinbarung vorerst auf den 15.11.2021 beschränkt.

Sobald sich die Gesundheitssituation wieder normalisiert hat, werden generell wieder vollumfänglich die üblichen Unterstellungsregeln gelten.

- **Personen, die einem zweiseitigen Sozialversicherungsabkommen unterstehen:** Für Staaten, mit denen die Schweiz ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, ändert sich die Versicherungsunterstellung von Personen nicht, wenn diese aufgrund der aussergewöhnlichen Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus vorübergehend die Arbeitsleistung nicht physisch in der Schweiz erbringen können.
- **Personen, die keinem Sozialversicherungsabkommen unterstehen:** Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben sind gestützt auf Art. 1a Abs. 1 Bst. b AHVG obligatorisch versichert. Dies gilt auch für Personen mit Wohnsitz in Staaten, mit denen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat und die im Zusammenhang mit dem Coronavirus ihre Tätigkeit vorübergehend von Zuhause aus ausüben bzw. für ihren vertraglich vereinbarten Arbeitsantritt ihren Arbeitsplatz in der Schweiz nicht aufsuchen können. Sie werden dem Schweizer Recht für alle Sozialversicherungszweige (inkl. Unfallversicherung), allerdings mit Ausnahme der Krankenversicherung, unterstellt.

2. Sozialversicherungsabkommen mit Bosnien und Herzegowina

Per 01.09.2021 trat das neue Sozialversicherungsabkommen in Kraft; es regelt die Koordinierung der Sozialversicherungen zwischen der Schweiz und Bosnien Herzegowina. Gegenüber dem bisherigen Abkommen wurden im Bereich der Familienzulagen nach FamZG, der Entsendedauer, der Mitversicherung von nichterwerbstätigen Familienangehörigen sowie der Totalisierung für Renten der IV neue Bestimmungen eingeführt:

- Die **Familienzulagen** nach (FamZG) sind nicht mehr im sachlichen Geltungsbereich des Abkommens enthalten. Auf Leistungen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland besteht daher kein Anspruch mehr.
- Die **Entsendedauer** beträgt neu 24 Monate (bisher 36 Monate). Sie kann jedoch im Rahmen einer Ausnahmevereinbarung zwischen den zuständigen Behörden bis maximal 6 Jahre verlängert werden.
- **Nichterwerbstätige Familienangehörige**, die eine entsandte Person nach Bosnien und Herzegowina begleiten (z.B. Ehepartner), **bleiben neu in der Schweizer AHV/IV/EO versichert**. Im umgekehrten Fall sind sie wie bisher im Vertragsstaat versichert und daher von der AHV/IV/EO befreit.
- **Totalisierung für die Begründung des Anspruchs auf eine IV-Rente:** Für die Erfüllung der Mindestbeitragsdauer zur Begründung eines Anspruchs auf eine IV-Rente (3 Jahre) werden neu ausländische Beitragszeiten angerechnet. Mindestens ein Beitragsjahr muss jedoch in der Schweiz erfüllt sein und die übrigen Zeiten in einem Land zurückgelegt werden, das mit der Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, in welchem die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten vorgesehen ist.

Abschliessend erlauben wir uns folgenden Hinweis: Im Zuge der Digitalisierung, insbesondere aber aufgrund der aktuellen Lage mit der Covid 19-Pandemie mit laufenden Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen, erhalten wir die entsprechenden Mitteilungen und die Vorgaben für die Umsetzung zum Teil sehr kurzfristig. Wir setzen natürlich alles daran, unsere Kunden möglichst zeitnah über alle Neuerungen zu informieren. Dies können wir jedoch nur mittels unseres **Newsletters "Kompakt"** sicherstellen; die physischen Info-Versände sind in der Regel auf drei Ausgaben pro Jahr beschränkt. Damit Sie immer auf dem neuesten Stand der gesetzlichen Bestimmungen sind, bitten wir Sie, auch wenn Sie bereits unser "connect" nutzen, unseren Newsletter zu abonnieren; Sie können dies ganz einfach auf der Startseite unserer Homepage vornehmen.

Freundliche Grüsse
Ausgleichskasse
Gewerbe St. Gallen



Andreas Fässler
 Geschäftsführer